

Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

(5. DVO ThürWaldG)
Vom 9. Februar 2004
(GVBl. S. 518)

geändert durch
 die „Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Jagd-, Forst- und Fischereirechts“ vom 18.02.2003 (GVBL. S.109 ff.)
 und durch
 die „Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz“ vom 09.02.2004 (GVBL.S.518ff.)

Erster Abschnitt

Kostenbeiträge für die Ausübung der forsttechnischen Leitung und die Durchführung des forsttechnischen Betriebes sowie die Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes

§ 1

Kostenbeiträge für die Durchführung des forsttechnischen Betriebes durch Bedienstete des Landes im Körperschaftswald und besondere Förderung des Körperschaftswaldes

(1) Eigentümer von Körperschaftswald im Sinne des § 4 Nr. 2 ThürWaldG haben für die Durchführung des forsttechnischen Betriebes in ihrem Wald durch Bedienstete des Landes einen Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag für Körperschaftsforstbetriebe mit einer Waldgröße über 100 ha beträgt pro Jahr und Hektar Forstbetriebsfläche 27 Euro; er kann im Einzelfall bei besonderer Ertragsschwäche (§ 28 Abs. 5 Satz 1 ThürWaldG) herabgesetzt werden. Besondere Ertragsschwäche liegt bei einem im Betriebsplan genehmigten Hiebssatz von unter 3,5 Festmeter je Jahr und Hektar Holzbodenfläche vor. Für Eigentümer von Körperschaftswald ermäßigt sich unter den Voraussetzungen des Satzes 3 der Kostenbeitrag bei einem Flächenanteil von über 50 v. H. der Baumartengruppe Fichte und/oder Buche um 25 v.H. und bei einem Flächenanteil von über 50 v.H. anderer Baumartengruppen um 35 v.H.

(2) Für Körperschaftsforstbetriebe mit einer Waldgröße bis zu 100 ha werden die Kostenbeiträge für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs wie folgt gestaffelt:

bei Waldgrößen		je Jahr und Hektar Forstbetriebsfläche
bis 0,5 ha		keine,
über 0,5 ha bis 3 ha		6,50 Euro (Festbetrag unabhängig von der Forstbetriebsfläche),
über 3 ha bis	10 ha	4 Euro,
über 10 ha bis	50 ha	6 Euro und
über 50 ha bis	100 ha	9 Euro.

(3) Werden Einzelaufgaben, die nicht Bestandteil der forsttechnischen Leitung und des forsttechnischen Betriebes sind, sowie Aufgaben, die das Land nicht kostenfrei nach dem Thüringer Waldgesetz vornimmt, durchgeführt, sind Kostenbeiträge nach dem Zeitaufwand oder dem Wert des Objektes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 sowie bei Holzverkäufen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 zu entrichten.

(4) Die Ausübung der forsttechnischen Leitung und Durchführung des forsttechnischen Betriebes im Körperschaftswald setzen den Abschluß eines Vertrages nach dem Muster der Anlage 1 voraus. Die Durchführung von Einzelaufgaben kann mit in dem Vertrag nach dem Muster der Anlage 1 vereinbart werden oder auf Antrag erfolgen.

§ 2

Berechnung und Zahlung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgebend für die Berechnung des Kostenbeitrages nach § 1 Abs. 1 ist die Größe der Forstbetriebsfläche am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres. Die zugrunde zu legende Fläche ist auf ein Zehntel Hektar auf- und abzurunden.
- (2) Der Kostenbeitrag für das laufende Haushaltsjahr ist zum 1. Juli fällig. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht.
- (3) Anträge auf Stundung des Kostenbeitrages sind bei der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstag einzureichen. Zinssatz bei Stundung beträgt 6 v. H. jährlich. Die Stundungszinsen sind vom Fälligkeitstag an bis zum Eingang des gestundeten Kostenbeitrages zu zahlen.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Höhe von 8 v. H. über den Basiszinssatz zu zahlen.

§ 3

Allgemeine Förderung des Privatwaldes

Die kostenfreie allgemeine Förderung des Privatwaldes nach § 28 Abs. 2 ThürWaldG umfaßt:

1. die allgemeine Beratung sowie Fortbildung der Waldbesitzer durch Lehrveranstaltungen und Exkursionen über Bestandesbegründung, Schutz und Pflegemaßnahmen, Düngung, Bodenschutzkalkung, Wegebau, Holzernte und -bringung, Mechanisierung, Naturschutz, Landschaftsschutz und Landschaftspflege,
2. die Unterrichtung der Holzmarktlage und die Beratung und Anleitung bei der Bildung und Geschäftsführung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
3. die Unterrichtung über die Fördermöglichkeiten sowie die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Flurbereinigungen, soweit nicht im einzelnen eine Leistung beantragt wird, für welche nach § 5 Kostenbeiträge zu errichten sind, und
4. vom Waldbesitzer beantragte Kurzberatungen.

§ 4

Besondere Förderung des Privatwaldes

(1) Alle nicht in § 3 aufgeführten Maßnahmen forstlicher Betreuung fallen unter die besondere Förderung des Privatwaldes, zu deren Durchführung ein schriftlicher Antrag des Waldbesitzers erforderlich ist. Die besondere Förderung gliedert sich in die Durchführung von Einzelaufgaben, die Ausübung der forsttechnischen Leitung und die Durchführung des forsttechnischen Betriebes. Letzteres setzt die Ausübung der forsttechnischen Leitung durch die untere Forstbehörde voraus.

(2) Zur forsttechnischen Leitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Sie umfaßt die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne einschließlich der dazugehörigen Beratung, die Überwachung der Durchführung jährlicher Wirtschaftspläne, die mehrmalige Inspektion des Waldes sowie die Beratung des Waldbesitzers in allen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

(3) Zum forsttechnischen Betrieb (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Sie umfaßt das Auszeichnen der Bestände, die Aushaltung und die Aufnahme des eingeschlagenen Holzes, die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten, die Datenverarbeitung, die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten, die jährlichen Wirtschaftsvorschläge, die Kostenkalkulation für alle Arbeiten, die Durchführung des Forstschutzes sowie die Beratung in allen sonstigen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Sollte durch die Durchführung des forsttechnischen Betriebes im Privatwald seitens der zuständigen unteren Forstbehörde die Einrichtung eines neuen Forstbetriebsbezirks notwendig werden, ist nach § 40 Abs. 2 ThürWaldG zu verfahren.

(4) Zu den Einzelaufgaben zählen, soweit kein Vertrag nach dem Muster der Anlage 2 abgeschlossen wurde, die Aufgaben der forsttechnischen Leitung und forsttechnischen Betriebes, sowie des Holzverkauf, die Forsteinrichtung, die Vorbereitung der Vergabe von Forstbetriebsarbeiten, die Vorbereitung der Beschaffung von Samen, Pflanzen, Pflanzenschutzmitteln, forstlichen Maschinen und Geräten, die Betriebsabrechnung und die Lohnabrechnung.

(5) Die Ausübung und Durchführung der besonderen Förderung nach den Absätzen 2 und 3 setzt den Abschluß eines Vertrages nach dem Muster der Anlage 2 voraus. Die Durchführung von Einzelaufgaben kann mit in dem Vertrag nach dem Muster der Auflage 2 vereinbart werden oder auf Antrag erfolgen.

(6) Nicht zur forsttechnischen Leitung und zum forsttechnischen Betrieb gehören der Holzverkauf und die Forsteinrichtung. Die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten, die Beschaffung von Geräten und Materialien, die Begründung von Arbeitsverhältnissen und Grundstücksgeschäfte gehören nicht zu den vertragsgebundenen Aufgaben des Forstamtes.

§ 5

Kostenbeiträge für die besondere Förderung des Privatwaldes

(1) Für die Durchführung von Einzelaufgaben nach § 4 Abs. 2 haben die privaten Waldbesitzer folgende Kostenbeiträge zu zahlen:

1. Für die Zwischenprüfung des Betriebsplans (Überprüfung des Hiebssatzes nach fünf Jahren innerhalb der zehnjährigen Laufzeit des Betriebsplans oder wegen außergewöhnlicher Betriebsereignisse) gestaffelt nach Waldgrößen

von 50 ha bis 300 ha	7 Euro je ha,
von 301 ha bis 500 ha	8 Euro je ha,
über 500 ha	8,50 Euro je ha,

2. Für die Erneuerung des Betriebsplans (Einrichtungen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des alten Betriebsplans) gestaffelt nach Waldgrößen

von 50 ha bis 300 ha	8 Euro je ha,
von 301 ha bis 500 ha	9 Euro je ha,
über 500 ^o ha	9,50 Euro je ha.

3. Für die Neuaufstellung des Betriebsplans 12 Euro je ha.

4. Für die Aufstellung, Erneuerung oder Zwischenprüfung von Betriebsgutachten in Privatwäldungen mit Besitzgrößen bis zu 50 ha 5 Euro je ha, mindestens jedoch 20 Euro.

5. Für alle sonstigen Maßnahmen im Sinne § 4 Abs. 2 werden die Kostenbeiträge nach dem Zeitaufwand oder dem Wert des Objektes wie folgt berechnet:

a) Der Kostenbeitrag nach dem Zeitaufwand wird bei Inanspruchnahme von Bediensteten des höheren oder des gehobenen Dienstes sowie bei Hilfeleistung durch Bürokräfte für Schreib- und Rechenarbeit unter Anwendung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

Reisekosten sind entsprechend der niedrigsten Reisekostenstufe des Thüringer

Reisekostengesetzes vom 10. März 1994 (GVBl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung, sonstige Ausgaben nach den tatsächlichen Aufwendungen zu vergüten.

b) Der Kostenbeitrag kann bei Waldwertgutachten und -schätzungen nach dem Wert berechnet werden (beispielsweise Gutachten für Waldan- und -verkauf, Waldbeleihung oder Erbgang). Dieser beträgt je nach Größe der zu bewertenden Fläche 0,8 bis 1,0 v. H. des Objekt- oder Streitwertes.

6. Für die Durchführung des Holzverkaufes im Privat- und Körperschaftswald werden, soweit alle notwendigen Vorarbeiten durch das Forstamt erfolgt, folgende Kostenbeiträge erhoben:

a) bei Rahmenverkaufsverträgen, freihändigem Nach- und Vorverkauf (Holzvorzeigung, Abwicklung des Verkaufsgeschäfts bis zur Rechnungslegung, ggf. bei Sammelrechnungen Überwachung des Zahlungseingangs) 1,5 v.H. vom Nettoholzerlös und

b) bei Meistgebotsverkäufen (Vorbereitung und Durchführung des Meistgebotsverkaufs einschließlich Rechnungslegung, ggf. Überwachung des Zahlungseingangs) 3 v.H. vom Nettoholzerlös.

Zur Berechnung des Kostenbeitrags werden vom Nettoholzerlös der Holzabsatzfondsbeitrag und das Skonto nicht abgesetzt. Hat der Waldeigentümer die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten Eigenständig durchgeführt, so ist der Kostenbeitrag für den tatsächlichen Aufwand nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zu berechnen.

(2) Die Kostenbeiträge nach Absatz 1 werden mit der Durchführung der Leistungen fällig und sind spätestens drei Wochen nach Aufforderung an die zuständige Staatskasse zu zahlen. Schuldner der Kostenbeiträge ist der Antragsteller, bei angeordneter Aufstellung von Betriebsplänen und Betriebsgutachten nach § 20 Abs. 2 ThürWaldG der private Waldbesitzer. § 2 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

Rechnungen über fällige Kostenbeiträge für die Durchführung von Einzelaufgaben bis zur Höhe von 250 Euro können jeweils bis zum 1. Juli sowie bis zum 15. November als Sammelrechnung gestellt werden. Die Abrechnung von nach dem 15. November erbrachten Leistungen erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahrs. Dies gilt auch für Beträge unter 50 Euro, die dem vergangenen Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands werden Bargeldbeträge unter 50 Euro einmal jährlich zum 15. November in Rechnung gestellt.

(3) Für die Ausübung der forsttechnischen Leitung und die Durchführung des forsttechnischen Betriebs nach § 4 Abs. 2 und 3 haben die privaten Waldeigentümer folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

bei Waldgrößen	je Jahr und ha Forstbetriebsfläche
bis 0,5 ha	keine,
über 0,5 ha bis 3 ha	6,50 Euro (Festbetrag unabhängig von der Größe der Forstbetriebsfläche),
über 3 ha bis 10 ha	3,20 Euro,
über 10 ha bis 50 ha	4,40 Euro,
über 50 ha bis 100 ha	6 Euro,
über 100 ha bis 250 ha	9 Euro,
über 250 ha bis 500 ha	12 Euro,
über 500 ha bis 800 ha	18 Euro,
über 800 ha bis 1000 ha	23 Euro,
über 1000 ha	27 Euro.

Übernimmt das Forstamt nur die forsttechnische Leitung (§ 4 Abs. 2), sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

bei Waldgrößen	je Jahr und Hektar Forstbetriebsfläche
bis 3 ha	keine,
über 3 ha bis 500 ha	2,50 Euro,
über 500 ha bis 1000 ha	5,50 Euro,
über 1000 ha	8 Euro.

(4) Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind die Kostenbeiträge nach den Waldbesitzgrößen der einzelnen Mitglieder zu berechnen.

Bei Mitgliedschaft in einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ermäßigt sich der Kostenbeitrag für private und körperschaftliche Waldeigentümer bis 200 ha Waldgröße um ein Viertel des auf die Forstbetriebsfläche bezogenen Beitragssatzes.

(5) Die Berechnung für Gemeinschaftswald wird die Gesamtgröße des Waldbesitzers zugrunde gelegt.

(6) Für die Berechnung und Zahlung der Kostenbeiträge nach den Absätzen 3 bis 5 gilt § 2 entsprechend.

(7) Die bei den Forsteinrichtungsarbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 für Außenarbeiten erforderlichen Hilfskräfte für Flächenaufnahmen und Klappung sind vom Waldbesitzer zu stellen und zu entlohnen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Flächenaufnahmen und normale Kartierungsarbeiten inbegriffen, soweit sie sich mit Hilfe von Luftbildern, Kompaß und Schrittmaß durchführen lassen. Die Regelungen des Thüringer Abmarkungsgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt
Gewährung von Zuschüssen für die Ausübung
der forsttechnischen Leitung und die Durchführung des
forsttechnischen Betriebes im Körperschaftswald durch
eigenes Personal sowie für Betriebspläne
und Betriebsgutachten im Privatwald

§ 6

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

(1) Der Zuschuß für die Ausübung der forsttechnischen Leitung kann gewährt werden, wenn der Betriebsleiter mindestens 6000 ha Wald forsttechnisch leitet. Bei einer Körperschaftsforstamtsfläche von über 16000 ha Wald wird kein Zuschuß gewährt.

(2) Der Zuschuß für die Durchführung des forsttechnischen Betriebes kann gezahlt werden, wenn Reviere mit einer Mindestgröße von jeweils 800 ha Waldfläche gebildet und bewirtschaftet werden. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, wenn ein Revierleiter eine Waldfläche von mehr als 1600 ha zu betreuen hat.

§ 7

Bemessung des Zuschusses

(1) Als Aufwand im Sinne des § 33 Abs. 3 Satz 5 sowie Abs. 5 Satz 4 ThürWaldG gelten die tatsächlich entstandenen persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten (Gesamtkosten), die im Antrag nach dem Muster der Anlage 3 aufzuführen sind. Die maximale Höhe der berücksichtigungsfähigen jährlichen Gesamtkosten für einen Betriebsleiter kann bis zu 55 169 Euro, für einen Revierleiter bis zu 44 329 Euro betragen.

(2) Der Zuschuß zum Ausgleich der Anwendungen für einen Betriebsleiter in einem Körperschaftsforstamt kann bis zu 50 v. H der ausgewiesenen Gesamtkosten betragen.

(3) Der Zuschuß für einen Revierleiter bemißt sich nach der Größe der Holzbodenfläche des Revieres. Die Berechnung wird gestaffelt wie folgt vorgenommen:

bei einer Holzbodenfläche von	je Jahr
800 - 1000 ha	bis zu 35 v. H. der Gesamtkosten,
über 1000 - 1200 ha	bis zu 40 v. H. der Gesamtkosten,
über 1200 - 1400 ha	bis zu 45 v. H. der Gesamtkosten und
über 1400 - 1600 ha	bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten.

§ 8

Antragstellung und Bewilligung

(1) Die Zuschüsse werden jeweils zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bewilligt. Sie gelten als Zuwendung im Sinne des § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO.

(2) Die Körperschaft reicht spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres den Antrag auf Gewährung des Zuschusses nach dem Muster der Anlage 3 bei dem Forstamt Oberhof als Bewilligungsbehörde ein. Diese regelt die Verfahrensweise. Für jeden Betriebsleiter oder Revierleiter ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 9**Zuschüsse für Betriebspläne und Betriebsgutachten**

Zuschüsse des Landes nach § 35 Abs. 5 ThürWaldG werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Anwendung der Thüringer Forsteinrichtungsanweisung gewährt. Sie können für die Aufstellung von Betriebsplänen und Betriebsgutachten bei Anordnung durch die oberste Forstbehörde nach § 20 Abs. 2 ThürWaldG 90 v. H., bei nicht angeordneter Aufstellung 50 v. H. der Gesamtkosten betragen. Die zuschussfähigen Gesamtkosten je Hektar dürfen 20 Euro nicht überschreiten. Die Zwischenprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Erneuerung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind hinsichtlich der Zuschüsse einer Neuaufstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 gleichzustellen. Die Bewilligungsbehörde wird ermächtigt, Art und Umfang der einzureichenden Forsteinrichtungsunterlagen im Zuwendungsbescheid näher zu bestimmen.

**Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen****§ 10****Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Verkündung in Kraft und am 1. Januar 2009 außer Kraft.

Erfurt, den 09. Februar 2004
Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar